

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling bei einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene 30 Minuten, bei einem vorgesehenen Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene je 45 Minuten. ²Jeweils drei Prüflinge sollen gemeinsam geprüft werden. ³Die Prüfung erfolgt in allen Fächergruppen (§ 7).

(2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüferinnen und Prüfern erteilten Einzelnoten, geteilt durch vier. ²Das Ergebnis ist am Ende der Prüfung bekannt zu geben.